

10. II. 1915.

KB Erweiterung des Wirkungsbereiches der wirtschaftlichen Hilfsbureaus für die Eingekerkerten. Der Wirkungsbereich der zur Erledigung der Privatangelegenheiten der Eingekerkerten in Niederösterreich eingesetzten wirtschaftlichen Landes-, Bezirks- und Gemeindefürsorgebureaus wurde dahin erweitert, daß die Mithilfe dieser Bureaus nicht bloß von den Eingekerkerten selbst, sondern auch von deren Familienangehörigen unmittelbar in Anspruch genommen werden kann. Als Angehörige kommen hierbei die in § 2 des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, RGBl. Nr. 237, aufgezählten Personen, das sind: die Ehefrau, die ehelichen Nachkommen, die Eltern, Groß- und Urgroßeltern, die Geschwister, und Schwiegereltern, ferner die uneheliche Mutter, sowie die unehelichen Kinder des Eingekerkerten in Betracht. Die Mitwirkung der Hilfsbureaus kann ferner in Anspruch genommen werden, wenn Geld- oder Wertsendungen, die für Eingekerkerte bestimmt sind, den Familienmitgliedern derselben mangels einer entsprechenden Bevollmächtigung zur Empfangnahme der Sendung nicht ausgefolgt werden. In Fällen dieser Art kann die Mithilfe der Hilfsbureaus zum Zwecke der gerichtlichen Bestellung eines Kurators für den Eingekerkerten erbeten werden; dort, wo wirtschaftliche Hilfsbureaus nicht bestehen, ist um die Bestellung des Kurators unmittelbar beim zuständigen Bezirksgerichte anzusuchen.